

Allgemeine Akkreditierungsrichtlinien für Content Creator

Als Messeveranstalter wollen wir Journalisten den Zugang zu Informationen über unsere Veranstaltungen und unser Unternehmen mit Hilfe einer Akkreditierung erleichtern. Eine Akkreditierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der journalistischen Berichterstattung.

Content Creator können nach Prüfung durch die Messe Düsseldorf unter folgenden Voraussetzungen zum Zwecke der redaktionellen Berichterstattung auf unseren Veranstaltungen akkreditiert werden:

- a) Der Social-Media-Kanal, Podcast, B(V)log oder die Streaming-Plattform muss einen thematischen Bezug zum Thema der Messe enthalten und regelmäßig relevante Beiträge vorweisen. Der letzte Beitrag sollte nicht älter als einen Monat sein. Der Social-Media-Kanal, Podcast, B(V)log oder die Streaming-Plattform sollte mindestens seit sechs Monaten bestehen.
- b) Es muss eindeutig erkennbar sein, dass die Beiträge von Euch persönlich mit thematischem Bezug zur Messe verfasst wurden.
- c) Der Social-Media-Kanal, Podcast, B(V)log oder die Streaming-Plattform muss ein Impressum vorweisen, in dem ihr namentlich aufgeführt seid. Pseudonyme oder Künstlernamen werden dabei nicht akzeptiert.
- d) Für die Akkreditierung ist es erforderlich, dass ihr für alle von Euch genutzten Kanäle die relevanten Kennzahlen wie Page Impressions, Unique Visitors oder Verweildauer aus dem letzten halben Jahr nachweist. Screenshots und Analyse-Tools dienen als Beleg.
- e) Die Messe Düsseldorf behält sich vor, die Social-Media-Kanäle, Podcasts, B(V)logs oder die Streaming-Plattformen einer qualitativen Kontrolle zu unterziehen. Informationen zur Reichweite sind für die Prüfung der Akkreditierungsanfrage hilfreich.
- f) Wenn Ihr im Auftrag eines Mediums tätig seid, müsst ihr Beiträge nachweisen, die regelmäßig unter euren Namen auf etablierten Social-Media-Kanälen, Podcasts, B(V)logs oder die Streaming-Plattformen veröffentlicht werden.
- g) Pro Social-Media-Kanal, Podcast, B(V)log oder die Streaming-Plattform werden maximal drei Personen akkreditiert. Bei den Be-

gleitpersonen muss es sich um technische oder redaktionelle Mitarbeitende oder Mitarbeitende des Managements des jeweiligen (Social-Media-)Kanals handeln (z.B. Fotografen, Videografen, redaktionelle Assistenz, etc.). Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass diese namentlich im Impressum des (Social-Media-) Kanals genannt werden. Wird ein Kanal redaktionell von mehreren Personen betreut, müssen einzelne Beiträge namentlich gekennzeichnet sein. Weitere zusätzliche Begleitpersonen werden nicht zugelassen.

h) Eine Akkreditierung bei vorherigen Veranstaltungen bedeutet nicht automatisch eine Legitimierung zur aktuellen Messe. Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht.

i) Akkreditierungsanfragen aus dem Bereich Social-Media-Kanal, Podcast, B(V)log oder die Streaming-Plattform sind ausschließlich über die Online-Akkreditierung bis eine Woche vor Messebeginn zu beantragen

j) Eine Akkreditierung wird untersagt, wenn ihr bei Beginn der Messelaufzeit nicht mindestens 16 Jahre alt seid.

k) Es muss eine relevante sowie regelmäßige journalistische Berichterstattung vorliegen (mindestens zwölf Beiträge im Jahr).

Grundsätzlich nicht akkreditiert werden:

- Content Creator, die ausschließlich Produkte testen (Produkttester)
- Personen, die ausschließlich privat in sozialen Netzwerken aktiv sind
- Private Begleitpersonen
- Social-Media-Kanäle, Podcasts, B(V)logs oder die Streaming-Plattformen, die ausschließlich zum Zweck eines gewerblichen Vertriebs/Verkaufs von Waren und Dienstleistungen dienen